

Submissionsgrundlagen der SBB für den BAULÄRM

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

542			Schutz vor Lärm
	.100		Vorgaben
	.110	01	Das Unternehmen respektiert folgende Verordnungen, Richtlinien, Normen und Bestimmungen: - Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986 - Baulärm Richtlinie des BAFU - Nach der Maschinenlärmmverordnung MaLV LWA-gekennzeichnete oder nach der EU Richtlinie 2000/14/EG CE-gekennzeichnete Geräte und Maschinen müssen den angegebenen Schalleistungspegel einhalten.
	.200		Massnahmen
	.210	01	Die Vorschriften, Präventions- und Schutzmassnahmen der in Kapitel 542.100 erwähnten Vorgaben sind in der Bauphase zu berücksichtigen. Insbesondere sind in lärmempfindlichen Gebieten folgende Massnahmen zu treffen: - Alle Baumaschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird. - Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenstufe A (Normalausrüstung) • Massnahmenstufe B (anerkannter Stand der Technik) • Massnahmenstufe C (neuster Stand der Technik)¹ Massnahmenstufe siehe unten 210.02 - Zeitabläufe während der lärmigen Bauphase tragen möglichst den Erholungszeiten Rechnung. - Lärmige Vorbereitungsarbeiten sind an lärmunempfindlichen Orten durchzuführen. - Stationär eingesetzte Maschinen und Geräte sind möglichst weit entfernt zur lärmempfindlichen Nachbarschaft aufzustellen (Tiefanlagen und Abschirmungen nutzen; Reflexionen vermeiden). - Die Verwendung von akustischen Warnsignalen, die ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, usw.) stören, sind nur gestattet, wenn es die Bahn- und Arbeitssicherheit erfordert.
	.210	02	- die Massnahmenstufen sind dem Umweltbericht zu entnehmen - Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr; aussergewöhnlich bis 19 Uhr. - Es sind emissionsarme Geräte, Maschinen und Anlagen einzusetzen, die die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und ordnungsgemäss gewartet sind. - Falls bei den Arbeiten zu hohe Lärmwerte (höher als im Maschinenblatt deklariert) gemessen werden, kann der Bauherr: <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz anderer Geräte verlangen - bestehende Geräte ändern lassen - weitere Schutzmassnahmen verlangen
	.300		Kontrollen, Prüfungen

¹ Gemäss BAFU Stellungnahme vom 27.01.2010 zur OE Thörishaus ist der Behörde bekannt, dass viele in Betrieb stehende Baumaschinen und Geräte noch nicht dem neusten Stand der Technik entsprechen. Der Antrag des BAFU ist so zu verstehen, wenn Maschinen und Geräte vorhanden sind, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen, diese dann eingesetzt werden.

	.310	01	<p>Der Bauherr ist befugt, auf der Baustelle jederzeit die verwendeten Baumaschinen und Bauverfahren zu kontrollieren.</p> <p>Der Bauunternehmer muss sich den dazu erforderlichen Anordnungen unterziehen und insbesondere die zu kontrollierenden Maschinen und Geräte sowie deren Bedienungspersonal zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Bauherr ist befugt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baumaschinen, die ohne eine erforderliche Bewilligung verwendet werden oder die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen.- nicht bewilligte Rammarbeiten sofort einstellen zu lassen.
--	-------------	----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------